



**Christoph Burgmer**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

arbeitsrecht  
medizinrecht

**Skiunfall während Arbeitsunfähigkeit**

---

**Ein Arbeitnehmer, der während einer Arbeitsunfähigkeit einen Skiurlaub antritt und sich das Bein bricht, verletzt erheblich seine arbeitsvertraglichen Pflichten. Eine aus diesem Grund ausgesprochene fristlose Kündigung ist wirksam.**

*BAG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 AZR 53/05*

**Sachverhalt**

Ein Arbeitnehmer war arbeitsunfähig an Hirnhautentzündung erkrankt. Während der Arbeitsunfähigkeit trat der Betroffene einen Skiurlaub an. Im Skiurlaub erlitt der Arbeitnehmer einen Unfall und brach sich das Schien- und das Wadenbein.

Als der Arbeitgeber hiervon erfuhr, kündigte er dem Arbeitnehmer fristlos. Das Verhalten des Arbeitnehmers sei verantwortungslos gewesen. Immerhin habe er noch vorher erklärt, dass er eine Fortbildungsveranstaltung nicht besuchen könne, weil ihm die Krankheit das Führen eines Autos nicht möglich mache. Insbesondere habe der Arbeitnehmer wissen müssen, dass für das Skifahren sowohl körperliche als auch geistige Fitness notwendig sei, um unverletzt zu bleiben.

Der Arbeitnehmer war der Auffassung, seine arbeitsvertraglichen Pflichten nicht verletzt zu haben. Die Erkrankung sei neurologischer Art und habe nur zu Konzentrationsproblemen, nicht jedoch zu rein körperlichen Beeinträchtigungen geführt. Sein Arzt habe gegen den Skiurlaub keine Einwendungen gehabt; insofern habe er sich nicht genesungswidrig verhalten.

**Entscheidung**

Das BAG gab dem Arbeitgeber Recht und erklärte die Kündigung für wirksam.

Die Durchführung eines Skiurlaubs während einer Krankheitsphase stelle eine erhebliche Vertragspflichtverletzung dar. Ein Arbeitnehmer habe alles zu unterlassen, was seine Genesung verzögern könnte. Dies sei eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag.

Der Arbeitnehmer – selbst Arzt – habe erkennen müssen, dass sein Skiurlaub mit der auf einer Hirnhautentzündung beruhenden Arbeitsunfähigkeit nicht in Einklang zu bringen war.

Daher unterlag der Arbeitnehmer im Kündigungsschutzprozess und verlor seinen Arbeitsplatz.